



Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1970

Hamburg, 28. Juli 1970

Nummer 5

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung über die Zusammenlegung der Kirchengemeinde St. Annen und der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Jacobi
2. Wahlordnung für die Synodalen der gesamtkirchlichen Ämter
3. Durchführungsverordnung gemäß § 23 Wohnungsgesetz
4. Änderung der Verordnung über die Gründung der Anstaltskirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf
5. Änderung der Verordnung betr. Gründung der Gemeinde St. Bonifatius in Hamburg-Barmbek
6. Richtlinien für die Erstattung dienstlicher Auslagen an kirchliche Amtsträger

II. Von der Synode

Beschlüsse aus der 1. Sitzung der Dritten Synode vom 18. Juni 1970

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
5. Todesfälle

VI. Mitteilungen

1. Friedhofsordnung St. Nicolai zu Altengamme
2. Friedhofsordnung St. Johannis zu Curslack
3. Friedhofsordnung Kirchwerder
4. Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung St. Johannis zu Neuengamme
5. Schulferien 1971/72
6. Kollektenergebnisse

VII. Berichtigungen

Personalia aus GVM Nr. 3/1970

Als Anlage:

Inhaltsverzeichnis GVM 1969

I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung über die Zusammenlegung der Kirchengemeinde St. Annen und der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Jacobi

Im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden der Hauptkirche St. Jacobi, St. Annen und St. Thomas erläßt der Kirchenrat gemäß Artikel 42 Abs. 1 Buchstabe 1 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 9. Januar 1959 (GVM 1959 S. 7) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25. 9. 1969 (GVM 1969 S. 26) die nachstehende Verordnung:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde St. Annen wird mit der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Jacobi zusammengelegt. Die neue Kirchengemeinde trägt den Namen „Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Jacobi“.

(2) Zugunsten der Kirchengemeinde St. Thomas wird die Grenze wie folgt verlegt: Mitte Süderstr. vom Hochwasserbassin bis zur Amsinckstr., Mitte Amsinckstr. von der Süderstr. bis zur Bille.

§ 2

Es werden keine Planstellen aus dem Haushalt der Kirchengemeinde St. Annen in den Haushalt der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Jacobi übertragen.

§ 3

Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinde St. Annen fällt einschließlich des Grundstücks Schultzweg 11

zunächst treuhänderisch an die Landeskirche und wird bis auf weiteres vom Landeskirchenamt verwaltet.

§ 4

Aus dem Vermögen der Kirchengemeinde St. Annen soll eine Stiftung St. Annen für einen kirchlich-diakonischen Zweck errichtet werden.

§ 5

(1) Die Errichtung der Stiftung St. Annen erfolgt durch die Landeskirche im Einvernehmen mit einem Ausschuß des ehemaligen Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Annen, bestehend aus den Herren Lopau, Dr. Brose, Griem und Jordahn.

(2) Die Errichtung der Stiftung bedarf der Genehmigung durch den Kirchenrat.

§ 6

Die Zusammenlegung wird am 18. April 1970 wirksam.

Hamburg, den 13. April 1970

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber

Bischof

2. Wahlordnung für die Synodalen der gesamtkirchlichen Ämter

Auf Grund Artikel 25 Abs. 1 h der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 9. Januar 1959 (GVM 1959 Seite 7) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25. 9. 1969 (GVM 1969 Seite 26) erläßt der Kirchenrat die nachstehende Verordnung:

§ 1

Wahlleiter

(1) Die Wahl der Synodalen und ihrer Stellvertreter gem. Art. 25 Abs. 1 h der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wird von dem Senior vorbereitet und von ihm als Wahlleiter geleitet.

(2) Der Wahlleiter bestimmt den Termin der Wahl, stellt auf Grund der Wählerliste die Zahl der zu wählenden Synodalen und deren Stellvertreter fest und läßt die Wahlberechtigten vier Wochen vor dem Wahltermin unter Übersendung der Wählerliste zur Wahl ein. Er ist berechtigt, Zweifelsfragen zu entscheiden.

§ 2

Wählerliste

(1) Der Wahlleiter stellt eine Wählerliste zusammen, in die alle Pastoren der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate aufzunehmen sind, die im Zeitpunkt der Wahl eine planmäßige Pfarrstelle in einem gesamtkirchlichen Amt oder in einer der Anstalten oder mit besonderem Auftrag innehaben, bei letzteren ohne Rücksicht auf die Art des besonderen Auftrages. In die Wählerliste sind außerdem die Leiter gesamtkirchlicher Ämter aufzunehmen, die nicht Pastoren sind.

(2) Gegen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Wählerliste kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Kirchenrat Einspruch eingelegt werden.

§ 3

Wahlvorschläge

(1) Die Wahl wird durch Wahlvorschläge vorbereitet.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben und spätestens drei Tage vor der Wahlversammlung beim Wahlleiter eingereicht worden sein. Die Aufnahme in mehrere Wahlvorschläge ist unzulässig.

(3) Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs getrennt zu einem Gesamtvorschlag zusammengefaßt.

(4) Dieser wird jedem Wahlberechtigten in der Wahlversammlung als Stimmzettel ausgehändigt.

§ 4

Wahlhandlung

(1) Zur Stimmabgabe sind nur Wahlberechtigte befugt, die persönlich an der Wahlversammlung teilnehmen. Briefwahl oder Vertretung ist unzulässig.

(2) Auf dem Stimmzettel dürfen nur so viele Namen angekreuzt werden, als Synodale und Stellvertreter wählen sind.

(3) Zu Synodalen sind in der Reihenfolge der auf entfallenden Stimmenzahl diejenigen Vorgesetzten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die weiteren gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden nächsthöheren Stimmenzahl als weilige Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und gibt in der Wahlversammlung bekannt, wer zum Synodalen und wer zum Stellvertreter gewählt ist. Er teilt das Wahlergebnis dem Kirchenrat mit.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. April 1970 in Kraft.

Hamburg, den 13. April 1970

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber
Bischof

3. Durchführungsverordnung gemäß § 23 Wohnungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 25. Januar 1962

§ 1

Widmung

(1) Dem Amts- oder Dienstwohnungsberechtigt wird die Amts- oder Dienstwohnung schriftlich gewidmet. In der Widmung sind sämtliche überlassenen Räume und Flächen aufzuführen, auch Boden, Keller, Garage und Garten. Das Widmungsformular ist vom Kirchenvorstand, dem Amts- oder Dienstwohnungsberechtigten und einem Dezentenen des Landeskirchenamtes zu unterzeichnen.

(2) Für Räume, die der Kirchengemeinde zur Nutzung überlassen werden, darf keine Miete erhoben werden. Die Widmung ist entsprechend abzufassen oder zu ändern.

§ 2

Untermiete

Zum 31. Dezember jeden Jahres hat der Amts- oder Dienstwohnungsinhaber dem Landeskirchenamt mitzuteilen, welche Untermietverhältnisse bestehen oder im laufenden Jahr bestanden haben. Als Untermieter gelten nicht die in den Haushalt des Amts- oder Dienstwohnungsberechtigten aufgenommenen Eltern, Schwiegereltern und unverheirateten Kinder. Bei verheirateten Kindern kann im Einzelfall auf die Untermiete verzichtet werden.

§ 3

Größe anzumietender Amts- und Dienstwohnungen
Für die Anmietung gelten in der Regel die folgenden Richtsätze:

Pastoren*)	sonstige Dienstwohnungsberechtigte			
------------	------------------------------------	--	--	--

Alleinstehend	3 Zi.	80 qm	1 1/2-2 Zi.	45 qm
Alleinstehend m. Haushälterin oder dgl.	4 Zi.	100 qm	3 Zi.	80 qm
Ehepaar ohne Kinder	4 Zi.	100 qm	3 Zi.	80 qm
Ehepaar mit 1-2 Kindern	4 1/2-5 Zi.	120 qm	3 1/2-4 Zi.	100 qm
Ehepaar mit 3-4 Kindern	5 1/2-6 Zi.	140 qm	4 1/2-5 Zi.	120 qm

*) Es wird ein Zimmer weniger angemietet, falls das Amtszimmer mit Wartegelegenheit an anderer Stelle (z. B. gesamtkirchliches Amt) bereitgestellt wird.

§ 4

Behandlung von privat angemieteten Dienstwohnungen

(1) Falls eine Wohnung nicht als Amts- oder Dienstwohnung angemietet werden kann, wird dem Amts- oder Dienstwohnungsberechtigten für die Anmietung seiner als Dienstwohnung zu behandelnden Wohnung von der Kirchengemeinde bzw. dem Landeskirchenamt ein Darlehen gewährt, soweit die Anmietung ohne Zuschuß nicht möglich ist. Das Darlehen wird nicht verzinst und getilgt, sondern abgewohnt, was steuerlich zu berücksichtigen ist. Nach Ablauf von 10 Jahren gilt es als getilgt. Bei vorzeitiger Aufgabe der Wohnung oder des Dienstes in der Landeskirche oder Verlust des Dienstwohnungsrechts ist der nichtabgewohnte Teil des Darlehens zurückzuzahlen.

(2) Dem Amts- oder Dienstwohnungsberechtigten wird ein zu versteuernder Zuschuß in Höhe der Differenz zwischen dem Dienstwohnungsabzug und der tatsächlich gezahlten Miete gewährt. Die Kosten der Renovierung und der sonstigen Aufwendungen für die Wohnung hat der Mieter entsprechend seinem Mietvertrag zu tragen, soweit sie nicht als Anmietungskosten nach Abs. 1 behandelt werden können. Der Zuschuß zur Miete ist entsprechend zu kürzen, wenn der Vermieter die Schönheitsreparaturen auf seine Kosten durchführt.

§ 5

Leerstehende Amts- und Dienstwohnungen

(1) Leerstehende und voraussichtlich freiwerdende Amts- und Dienstwohnungen sind dem Landeskirchenamt von der Kirchengemeinde oder dem gesamtkirchlichen Amt alsbald zu melden. Mit Zustimmung des Landeskirchenamtes dürfen sie an Nichtdienstwohnungsberechtigte vermietet werden, falls kein Bedarf für die Unterbringung Dienstwohnungsberechtigter besteht. Auch die Kündigung des Mietverhältnisses und eine andere Verwendung der Wohnung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Die Sätze 2 und 3 gelten für Amts- und Dienstwohnungen, die aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln errichtet oder angemietet worden sind.

(2) Wird eine Amts- oder Dienstwohnung an eine Nichtdienstwohnungsberechtigte Person vermietet, so ist vom Kirchenvorstand nach Zustimmung durch das Landeskirchenamt ein angemessener Mietzins festzusetzen.

§ 6

Renovierungen

(1) Amts- und Wartezimmer in Pastoraten und angemieteten Amtswohnungen sowie der dahinführende Teil des Flurs werden von Amts wegen frühestens nach 5, spätestens nach 8 Jahren renoviert.

(2) Im übrigen ist der Amts- oder Dienstwohnungsberechtigte verpflichtet, die Wohnung innerhalb angemessener Zeiträume zu renovieren. Als angemessen können in der Regel angesehen werden für die Küche und Sanitärräume der Zeitraum von 3-4 Jahren, für die übrige Wohnung der Zeitraum von 5-8 Jahren. Kommt der Amts- oder Dienstwohnungsberechtigte der Renovierungspflicht nicht nach und ist die Wohnung beim Auszug überdurchschnittlich verwohnt, so kann ihm ein angemessener Teil der Kosten einer späteren Renovierung von Amts wegen auferlegt werden.

§ 7

Garagenordnung

(1) Eine im Pastorat oder bei der Dienstwohnung vorhandene Garage wird dem Amts- oder Dienstwohnungsberechtigten mit der Wohnung gewidmet. Falls der Amts- oder Dienstwohnungsberechtigte die Garage nicht für eigene Zwecke nutzt, muß sie an Dritte zum ortsüblichen Mietzins vermietet werden. Der Mietzins wird von der Kirchengemeinde vereinnahmt. Entsprechendes gilt für andere Pkw-Stellplätze im Besitz der Kirchengemeinde.

(2) Bei der Anmietung einer Amts- oder Dienstwohnung wird eine Garage nur dann angemietet, wenn diese zur Wohnung gehört und der künftige Wohnungsinhaber Halter eines Pkws ist.

§ 8

Reinigung, Beleuchtung, Beheizung

(1) Für Reinigung, Beleuchtung und Beheizung des Amtsteils werden den Pastoren jährlich gewährt:

Reinigung des Amts- und Wartezimmers	DM 480,—
Beleuchtung Amtszimmer	DM 50,—
Wartezimmer	DM 25,—
Heizung Amtszimmer Koks	DM 200,—
	Öl
	DM 150,—
Wartezimmer Koks	DM 100,—
	Öl
	DM 75,—

(2) Ist die Wohnung an eine Fernheizung oder eine gemeindliche Sammelheizung angeschlossen, so ist der Heizungsverbrauch nach dem Tarif oder durch Meßgeräte, z. B. Wärmemengenmesser, zu messen oder sonst nach Quadratmetern genutzter Wohnfläche oder Heizkörperfläche prozentual umzulegen.

(3) Übersteigen die jährlichen Heizungskosten für den Wohnteil bzw. die Wohnung 6 % der Bruttobezüge ohne Kinderzuschläge, so werden dem Amts- oder Dienstwohnungsberechtigten die übersteigenden Kosten erstattet.

(4) Die Heizungskosten umfassen die Kosten für Brennstoff und Material zum Anheizen, Heizungsbedienung, Wartung der Heizungsanlage einschließlich Öl- brenner und Ölbehälter und der Wärmemengenmesser sowie deren Ablesen.

§ 9

Straßenreinigung

Amts- oder dienstwohnungsberechtigte Bewohner eines Einzelhauses oder einer Erdgeschoßwohnung haben im Rahmen des üblichen für die Räumung der Straße von Schnee, für das Streuen und dergleichen Sorge zu tragen, falls nicht im Mietvertrag Abweichendes vereinbart ist.

§ 10

Vorgärten

Für die Pflege des Vorgartens hat der Amts- oder Dienstwohnungsinhaber zu sorgen, es sei denn, daß in der Widmung etwas anderes vereinbart wird.

Hamburg, den 27. April 1970

Der Präsident des Kirchenrates

D. W ö l b e r

Bischof

4. Änderung der Verordnung über die Gründung der Anstaltskirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf

§ 4 Abs. 2 der Gründungsverordnung der Anstaltskirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf (GVM 1964 S. 39) wird wie folgt geändert:

§ 4

(2) Vom Vorstand der Alsterdorfer Anstalten werden drei Vorstandsmitglieder in den Kirchenvorstand entsandt. Ihr Amt endet mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der Alsterdorfer Anstalten. Sie dürfen keinem anderen Kirchenvorstand angehören.

Hamburg, den 15. Dezember 1969

Der Präsident des Kirchenrates

D. W ö l b e r

Bischof

5. Änderung der Verordnung betr. Gründung der Gemeinde St. Bonifatius in Hamburg-Barmbek

§ 3 der Gründungsverordnung der Kirchengemeinde St. Bonifatius in Hamburg-Barmbek (GVM 1969 S. 16) wird wie folgt geändert:

§ 3

Die neue Gemeinde wird begrenzt durch die Westseite der Bramfelder Straße von der Hochbahnlinie im Norden bis zur Wachtelstraße im Süden, durch die Nordseite der Wachtelstraße nach Westen bis zur Mitte der Steilshooper Straße, durch die Mitte der Steilshooper Straße nach Süden bis zur S-Bahnlinie, diese Bahnlinie südostwärts bis zum Osterbekkanal, den Osterbekkanal und die Osterbek nach Nordosten bis zur Seebek, diese nach Nordwesten bis zur Bramfelder Straße.

Hamburg, den 16. Februar 1970

Der Vizepräsident des Kirchenrates

H a r m , Dr.

6. Richtlinien für die Erstattung dienstlicher Auslagen an kirchliche Amtsträger

A. Kirchengemeinden

I. ERSTATTUNG

1. Unterhaltung der Amts- und Wartezimmer

Den Pastoren werden für die Unterhaltung der Amts- und Wartezimmer jährlich erstattet:

a) Reinigungskosten		DM 480,-
b) Heizungskosten		
Amtszimmer: Koks		DM 200,-
OI		DM 150,-
Wartezimmer: Koks		DM 100,-
OI		DM 75,-

Ist die Pfarrwohnung einschließlich Amts- und Wartezimmer an eine gemeindliche Sammelheizung angeschlossen, so ist der Heizungsverbrauch möglichst durch Wärmemengenmesser zu messen oder sonst prozentual umzulegen.

c) Beleuchtung		
Amtszimmer		DM 50,-
Wartezimmer		DM 25,-

Ist die Wohnung eines anderen kirchlichen Mitarbeiters an eine gemeindliche Sammelheizung angeschlossen, so ist der Heizungsverbrauch ebenfalls möglichst durch Wärmemengenmesser zu messen oder sonst prozentual umzulegen.

2. Dienstliche Fernsprechgebühren

a) Den Pastoren sind zu erstatten die halbe Grundgebühr eines einfachen Anschlusses und die Gebühr für 40 Ortsgespräche monatlich, soweit die Telefonrechnung nicht eine geringere Anzahl von Gesprächen ausweist als 80 Ortsgespräche (vgl. A II 1). Darüber hinaus können dienstliche Ortsgespräche erstattet werden, wenn sämtliche Gespräche in einer Strichliste erfasst werden. Die Kosten für Ferngespräche werden gegen Angabe des Datums des Gesprächs und des Gesprächspartners erstattet.

b) Diakonen und Gemeindegliederinnen, unter besonderen Umständen auch anderen Mitarbeitern, können die Fernsprechgebühren wie den Pastoren erstattet werden, wenn der Kirchenvorstand den privaten Telefonanschluß zur Benutzung für Dienstgespräche anerkannt hat.

c) Für die Kirchengemeinden in Cuxhaven und Geesthacht sind besondere Absprachen zu treffen.

3. Kleine Bürokosten

Das Büromaterial wird von der Kirchengemeinde beschafft und geliefert. Dienstliche Portoausgaben werden im einzelnen erstattet.

4. Dienstliche Fahrgelder

a) Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle werden regelmäßig nicht erstattet selbst wenn die Wohnung außerhalb des Gemeindebezirks liegt und die Kosten nicht ganz unerheblich sind. Dies gilt auch für den Fall, daß der private Pkw zur Benutzung für Dienstfahrten anerkannt ist. In besonderen Fällen (z. B. wenn die Dienstwohnung außerhalb der Gemeindegrenzen oder am Rande der

Gemeinde bei großer Ausdehnung der Gemeinde liegt) kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen. Der Erstattungsbetrag darf die Kosten einer 4-Tarifzonen-Monatskarte 1. Klasse der öffentlichen Verkehrsmittel abzüglich DM 20,— nicht übersteigen.

b) Für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder des privateigenen Pkws für Dienstfahrten kann der Kirchenvorstand dem Pastor Kosten in Höhe einer 6-Tarifzonen-Monatskarte 1. Klasse der öffentlichen Verkehrsmittel abzüglich DM 20,— gegen Vorlage einer Monatskarte oder eines Fahrtenbuches erstatten, das jeweils das Reiseziel, den Zweck der Reise und die zurückgelegten Kilometer angibt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand den Erstattungsbetrag auch höher festsetzen. Die Erstattung kann nur gegen Vorlage einer entsprechenden Monatskarte der öffentlichen Verkehrsmittel oder eines Fahrtenbuches erfolgen. Im letzteren Falle werden DM 0,20 pro Kilometer erstattet. Taxenkosten können bei Bedarf ausnahmsweise gegen Einzelnachweis übernommen werden.

c) In entsprechender Anwendung des Buchstaben b) kann der Kirchenvorstand auch Diakonen und anderen Mitarbeitern, auch Hilfspredigern und Vikaren, in besonderen Ausnahmefällen die Kosten für Dienstfahrten erstatten.

5. Schwarze Kleidung

Kirchenbuchführern und Kirchendienern kann alle 4 Jahre ein schwarzer Anzug bewilligt werden, soweit sie regelmäßig Kirchendienst leisten.

II. LOHNSTEUERLICHE BEHANDLUNG

1. Die Beträge für Reinigung, Beleuchtung und Beheizung der Amts- und Wartezimmer sind bis zur oben angegebenen Höhe steuerfrei.
2. Nach Abschnitt 19 Abs. 1 der Lohnsteuerrichtlinien

erhalten Pastoren monatlich DM 100,— ihrer Dienstbezüge als steuerfreie Aufwandsentschädigung. Durch diesen Betrag werden die Kosten für die halbe Grundgebühr und für dienstliche Gespräche bis zu DM 7,— monatlich abgegolten.

3. Fahrtkosten sind durch die Pauschale von DM 100,— abgegolten, soweit sie DM 20,— monatlich nicht übersteigen.

B. Erstattung an sonstige Mitarbeiter

Den Pastoren, Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeitern gesamtkirchlicher Ämter und des Landeskirchenamtes können nach Bedarf monatlich die halbe Grundgebühr und Gesprächskosten bis zu 40 Ortsgesprächen steuerfrei erstattet werden, wenn der private Telefonanschluß vom Landeskirchenamt für die dienstliche Benutzung anerkannt ist. Eine darüber hinausgehende Übernahme von Telefonkosten ist nur möglich, wenn die Erstattungsbeträge den monatlichen Bezügen hinzugerechnet und bei der Berechnung der Lohn- und Kirchensteuer sowie der Sozialversicherung berücksichtigt werden.

C. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Mai 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Richtlinien über Erstattung der dienstlichen Auslagen kirchlicher Amtsträger vom 15. 8. 1946, Erstattung von Fahrtkosten nach dem Ohlsdorfer Friedhof vom 13. 10. 1943.

Hamburg, den 27. April 1970

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber
Bischof

II. Von der Synode

Beschlüsse aus der 1. Sitzung der Dritten Synode vom 18. Juni 1970

Die Synode hat in ihrer konstituierenden Sitzung
Staatsrat a. D. Hans Mestern
zum Präsidenten der Synode gewählt.

In den Nominierungsausschuß wurden folgende Synodale gewählt:

Geistliche

Hauptpastor Hans-Jürgen Quest
Pastor Hans Jürgen Wenn
Propst Wolfgang Pohn

Laien

Dr. Claus Dieck
Marion Harm
Jürgen Schmücker
Peter Jordan
Dr. Hans Ehlers
Werner Steinberg

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

V. Personalien

1. Ausschreibungen

Die Kirchenbuchführerstelle in der Kirchengemeinde der Christuskirche-Eimsbüttel ist sofort oder später neu zu besetzen. Der Bewerber soll die erste und nach Möglichkeit auch die zweite Verwaltungsprüfung abgelegt haben.

Die Gemeinde hat 19 000 Seelen. Gemeindehaus und Kindertagesheim sind 1968 neu gebaut. Dienstwohnung kann gestellt werden.

Bewerbungen an den Kirchenvorstand, z. Hd. Herrn Pastor Boeckel, 2 Hamburg 19, Bei der Christuskirche Nr. 5

In der Kirchengemeinde Borgfelde ist die Diakonenstelle neu zu besetzen. Wir suchen zum 1. Oktober 1970, evtl. auch früher, einen Diakon, Jugendwart oder Gemeindegliederhelfer für die Jugend- und Sozialarbeit.

Die Gemeinde am Berliner Tor (nahe Stadtzentrum) hat 7 000 Glieder bei zwei Pfarrstellen. Der junge Mitarbeiterkreis legt Wert auf Teamwork und Entwicklung eigener Aktivitäten in den betreffenden Arbeitsbereichen. Für die Kinderarbeit ist eine Gemeindegliederhelferin da.

Vierzimmer-Neubauwohnung mit Duschbad und Zentralheizung nahe Gemeindezentrum ist vorhanden. Besoldung entsprechend der Ausbildung nach dem Gruppenplan der EKD. Die Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes (einschl. Umzugskosten) werden gewährt

Bewerbungen — Kontaktgespräche: Pastor Kurt Skowronnek, Hamburg 26, Bürgerweide 29 (Telefon 25 34 25).

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 16. Juni 1969 wurde Pastor Alfred Fliedner zum 1. September 1969 in die freie Pfarrstelle der Krankenhausesseelsorge am Universitätskrankenhaus Eppendorf berufen und am Freitag, 15. Mai 1970, durch Senior Dr. Dr. Seifert in sein Amt eingeführt.

Einführungstext: 1. Petr. 4, 10
Predigttext: Joh. 16, 12—13a

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 5. Januar 1970 wurde Pastor Ernst Wienberg zum 15. März 1970 in die freie Pfarrstelle der Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Barmbek berufen und am Sonntag Misericordias Domini, 12. April 1970, durch Hauptpastor Malsch in sein Amt eingeführt.

Einführungstext: Hebr. 10, 35
Predigttext: Hesekiel 34, 16

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 16. März 1970 wurde Pastor Klaus-Dieter Hohmann zum 1. April 1970 in die freie Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gabriel berufen und am Sonntag Exaudi, 10. Mai 1970, durch Hauptpastor Quest in sein Amt eingeführt.

Einführungstext: Psalm 121
Predigttext: Apg. 1, 9—14

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 6. April 1970 wurde Pastor Rodewig Laabs unter Genehmigung des abgekürzten Wahlverfahrens zum 1. Mai 1970 in die freie Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nord-Barmbek berufen und am 4. Sonntag nach Trinitatis, 21. Juni 1970, durch Senior Dr. Dr. Seifert in sein Amt eingeführt.

Einführungstext: 1. Kor. 12, 26 + 27
Predigttext: Joh. 3, 1—8

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 16. März 1970 wurde Pastor Dr. Dr. Horst Flachsmeier zum 1. Juni 1970 in die freie Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis nach Hamburg-Eppendorf berufen und am 2. Sonntag nach Trinitatis, 7. Juni 1970, durch Hauptpastor Quest in sein Amt eingeführt.

Einführungstext: Joh. 15, 9
Predigttext: 1. Petr. 2, 1—10

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 16. Juni 1969 wurde Pastor Paul Schulz unter Genehmigung des abgekürzten Wahlverfahrens zum 1. Juli 1970 in die freie Pfarrstelle der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Jacobi berufen und am 1. Sonntag nach Trinitatis, 31. Mai 1970, durch Senior Dr. Dr. Seifert in sein Amt eingeführt.

Einführungstext: 1. Kor. 9, 16 + 17
Predigttext: Lukas 9, 62

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 16. April 1970 die Wahl von Diakon Wilhelm Weige auf die freie Diakonenstelle der Kirchengemeinde Ohlsdorf zum 1. Mai 1970 genehmigt.

Das Landeskirchenamt hat die Wahl von Frau Eva Christiane Renter auf die freie Gemeindegliederhelferinnenstelle der Kirchengemeinde St. Andreas zum 1. Mai 1970 genehmigt.

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Hauptpastor Quest hat am 1. Sonntag nach Trinitatis, 31. Mai 1970, Vikar Heinrich Kuhfuß in der Hauptkirche St. Michaelis ordiniert, der durch Beschluß des Kirchenrates vom 25. Mai 1970 mit dem Tage seiner Ordination zum Hilfskrediger ernannt und der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Michaelis zugewiesen wurde.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 19. März 1970 sind die Kandidaten der Theologie

Manfred Brockmann
Heribert Pusch
Hans-Georg Umland

mit Wirkung vom 1. April 1970 zu Vikaren ernannt und durch das Hauptpastorenkollegium in das Schulvikariat eingewiesen worden.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 26. März 1970 ist der Kandidat der Theologie Ulrich

Wehr mit Wirkung vom 1. April 1970 zum Vikar ernannt und durch das Hauptpastorenkollegium in das Schulvikariat eingewiesen worden.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 28. Mai 1970 ist der Kandidat der Theologie Friedrich Delius mit Wirkung vom 1. April 1970 zum Vikar ernannt und durch das Hauptpastorenkollegium in das Schulvikariat eingewiesen worden.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 26. März 1970 die folgenden Diakone mit Wirkung vom 1. Mai 1970 zu Kirchenbeamten auf Probe ernannt und vom 1. April 1970 an den nachstehenden Gemeinden zur Ableistung des Probejahres zugewiesen:

Adolf Abke	Kirchengemeinde St. Thomas
Peter Behrens	Hauptkirche St. Nikolai
Claus Czycholl	Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude
Jürgen Duncker	Kirchengemeinde Kirchwerder
Heiner Grünberg	Kirchengemeinde St. Lukas
Andreas Hergt	Kapernaumgemeinde zu Hamburg-Horn
Helmut Kerinnis	Kirchengemeinde Alt-Barmbek
Georg Schumacher	Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm
Helmut Schütz	Kirchengemeinde St. Markus

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 1970 Diakon Peter Reher mit Wirkung vom 1. Juni 1970 zum Kirchenbeamten auf Probe ernannt und der Kirchengemeinde St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf zur Ableistung des Probejahres zugewiesen.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 27. Februar 1970 wurde Kirchenobersekretär Helmut Ernst, Landeskirchenamt, mit Wirkung vom 1. März 1970 zum Kircheninspektor ernannt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 27. Februar 1970 wurde Kirchenobersekretär Wolfgang Kahl, Landeskirchenamt, mit Wirkung vom 1. März 1970 zum Kircheninspektor ernannt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 20. Mai 1970 wurde Kircheninspektor Hans Krause, Landeskirchenamt, mit Wirkung vom 1. Juni 1970 zum Kirchenoberinspektor ernannt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 25. Juni 1970 wurde Kirchenamtsrat Werner Friebel, Landeskirchenamt, mit Wirkung vom 1. Juli 1970 zum Kirchenverwaltungsrat ernannt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 11. Juni 1970 wurde Kirchenamtsmann Heinrich Pegel, Landeskirchenamt, mit Wirkung vom 1. Juli 1970 zum Kirchenamtsrat ernannt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 25. Juni 1970 wurde Kirchenoberinspektor Günther Hennig, Landeskirchenamt, mit Wirkung vom 1. Juli 1970 zum Kirchenamtsmann ernannt.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 2. Juni 1970 wird Kirchenarchivrätin Dr. Helga-Maria Kühn, Landeskirchenamt, mit Wirkung vom 1. August 1970 zur Kirchenoberarchivrätin ernannt.

4. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 16. März 1970 wurde Pastor Hans Lutz, Strafanstaltsseelsorge, auf seinen Antrag mit Ablauf des 30. April 1970 in den Ruhestand versetzt.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 2. Februar 1970 wurde Kirchenverwaltungsdirektor Robert Kühmichel, Landeskirchenamt, auf seinen Antrag mit Ablauf des 30. Juni 1970 in den Ruhestand versetzt.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 27. April 1970 wurde Hilfsprediger Dietrich Frahm auf seinen Antrag mit Ablauf des 30. April 1970 aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate entlassen, um ein Pfarramt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zu übernehmen.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 4. Mai 1970 wurde Hilfsprediger Erich Behrens auf seinen Antrag mit Ablauf des 15. Mai 1970 aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate entlassen, um ein Pfarramt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zu übernehmen.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 27. April 1970 wurde Pastor Helmut Gerber, Gemeinde der Bethlehem-Kirche zu Hamburg, auf seinen Antrag mit Ablauf des 15. Mai 1970 aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate entlassen, um ein Pfarramt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zu übernehmen.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 4. Mai 1970 wurde Pastor Ulrich Finckh, Studentenfarramt, auf seinen Antrag mit Ablauf des 15. Juni 1970 aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate entlassen, um ein Pfarramt in der Bremischen Evangelischen Kirche zu übernehmen.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 30. April 1970 wurde Diakon Walter Mahnke auf seinen Antrag mit Ablauf des 30. April 1970 aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate entlassen.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 8. Dezember 1969 wurde Pastor Dr. Gerhard Bartning, Krankenhausseelsorge, mit Wirkung vom 1. Mai 1970 für die Dauer von zwei Jahren für einen Forschungsauftrag beurlaubt.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 16. März 1970 wurde Hilfspredigerin Ilse Hass mit Wirkung vom 1. Mai 1970 für die Dauer von zwei Jahren beurlaubt.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 8. Juni 1970 wurde Hilfsprediger Reimer Gronemeyer mit Wirkung vom 1. Juli 1970 für die Dauer von einem Jahr beurlaubt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 2. Januar 1970 wurde Diakon Jürgen Rubarth, Kirchengemeinde St. Pauli-Süd, mit Wirkung vom 1. April 1970 für die Dauer von fünf Jahren beurlaubt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 12. Februar 1970 wurde Diakon Dietrich Manzke, Kirchengemeinde St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf, mit Wirkung vom 1. April 1970 für die Dauer von zwei Jahren und sechs Monaten beurlaubt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 19. März 1970 wurde Gemeindegliederin Ides Eberbach, Kirchengemeinde St. Gertrud, mit Wirkung vom 1. April 1970 für die Dauer von drei Jahren beurlaubt.

5. Todesfälle

Am 30. März 1970 ist Pastor Karl Haubold nach vielen Monaten schweren Krankenlagers verstorben.

Karl Haubold ist am 21. Mai 1910 in Hamburg geboren. Nach dem Abitur an der Thaer-Oberschule studierte er in Bethel, Erlangen, Greifswald und Berlin Theologie. Er bestand 1935 das 1. theol. Examen vor dem Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche und wurde der Gemeinde Heilandskirche als Vikar zugewiesen. 1939 legte er die 2. theol. Prüfung ab. Nach dem Hilfspredigerdienst in der Gemeinde St. Petri, seinem mehrjährigen Kriegseinsatz, der Mitarbeit im Landeskirchenamt und in der Strafanstaltseelsorge, wurde Pastor Haubold 1948 zum Pastor der Gemeinde Moorburg und 1953 zum Pastor der Gemeinde St. Pauli berufen. Sein Pfarrbezirk wurde 1963 selbständige Gemeinde und er Pastor der Gemeinde St. Pauli-West. Pastor Haubold konnte seinen und seiner Gemeinde Wunsch, in St. Pauli-West eine eigene Predigtstätte zu schaffen, mit dem Bau der Auferstehungskapelle erfüllen. Zu seiner Gemeinde gehörte auch der Hamburger Dom auf dem Heiligengeistfeld, und er machte die Betreuung der Schausteller zu seiner besonderen Aufgabe.

Am 9. April 1970 nahmen seine Familie und seine Gemeinde in einem Gottesdienst in der St. Pauli-Kirche von ihm Abschied. Der Lehrtext dieses Tages ist uns tröstliche Gewißheit: „Fürchte dich nicht, du kleine Herde! denn es ist eures Vaters Wohlgefallen, euch das Reich zu geben.“ Lukas 12, 32

Pastor em. Walther Scholz ist am 23. August 1891 in Koiskau/Kreis Liegnitz geboren. Seine geistliche Prägung erfuhr er in seinem Elternhaus — sein Vater war Pastor der Brüdergemeinde; sein Elternhaus bestimmte auch seine Berufswahl. Walther Scholz studierte in Breslau, Berlin und Leipzig Theologie. Als Soldat, während des zweiten Weltkrieges, bestand er

die 1. und 1919 die 2. theol. Prüfung vor dem Konsistorium Breslau. Im gleichen Jahr wählte ihn die Gemeinde Schönbrunn/Kreis Schlesien zu ihrem Pastor, in der er bis zu seiner Vertreibung durch die Polen 1946 treuen Dienst tat. In Hamburg, der Heimat seiner Frau, fand er nicht nur erste Zuflucht, sondern auch ein neues Pfarramt in der Gemeinde St. Pauli-Süd. Walther Scholz ging 1959 in den Ruhestand. Am 20. April 1970 wurde er heimgerufen. Das Osterliche Wort, unter dem er 51 Jahre zuvor in Breslau ordiniert wurde, tröstete auch die an seinem Sarg von ihm Abschied nehmende Gemeinde: „Da wurden die Jünger froh, daß sie den Herrn sahen.“ Joh. 20, 20

Pastor em. Professor D. Windfuhr wurde am 6. Mai 1878 in Hamburg geboren. Er war Schüler und Abiturient des Matthias-Claudius-Gymnasiums. Zum Studium der Theologie und der semitischen Sprachen ging Walter Windfuhr nach Straßburg. Nach bestandenen 1. theol. Examen wurde er Kandidat bei Pastor Clemens Schulz, St. Pauli. 1905 legte er die 2. theol. Prüfung ab und wurde Hilfsprediger an St. Katharinen. Die Gemeinde wählte den jungen Theologen 1907 zum Pastor für den Stephan-Kempe-Saal. In dieser Gemeinde wirkte er über 25 Jahre.

1924 verlieh ihm die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg den theol. Ehrendoktor für seine Verdienste um die nachbiblisch-hebräisch und zugleich alttestamentliche Wissenschaft. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg ernannte D. Windfuhr 1929 zum Honorarprofessor an der Phil. Fakultät, an der er Vorlesungen im Seminar für Geschichte und Kultur im Vorderen Orient hielt.

Die politischen und kirchenpolitischen Ereignisse nach 1933 belasteten sein Gewissen so sehr, daß er seine vorzeitige Pensionierung beantragte. In den folgenden Jahren widmete er sich ganz der Wissenschaft und Lehre. Seinen 90. Geburtstag konnte D. Windfuhr noch in guter körperlicher und geistiger Frische begehen; am 22. Mai 1970, wenige Tage nach dem 92. Geburtstag, wurde er heimgerufen. Die Abschiedsstunde stand unter dem Prophetenwort: Fürchte dich nicht, ich habe dich erlöst, ich habe dich bei deinem Namen gerufen, du bist mein.“ Jesaja 43, 1

Pastor em. Willi Heinrich Dwenger ist im Alter von 77 Jahren am 24. Mai 1970 heimgerufen worden. Er war zuletzt Pastor in Allermöhe und ist am 28. Mai 1970 auf dem dortigen Friedhof beerdigt worden. Die Losung des 28. Mai ist ein Wort aus dem 84. Psalm, den Pastor Dwenger bereits vor Jahren als Lesung für den Trauergottesdienst bestimmt hat: „Gott der Herr ist Sonne und Schild.“

Auf Wunsch des Verstorbenen wird in den GVM nur diese kurze Todesnachricht gegeben.

VI. Mitteilungen

1. Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde
St. Nicolai zu Altengamme

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai zu Altengamme ist durch Beschluß des Kirchenvorstands vom 4. Dezember 1969 neu gefaßt worden und seit dem 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig wurde die Begräbnisordnung vom 11. Oktober 1907 aufgehoben.

Die Friedhofsordnung kann bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai zu Altengamme, 2051 Hamburg-Altengamme 1, Kirchenstegel 11, eingesehen werden.

Evangelisch-lutherische Kirche
im Hamburgischen Staate

Das Landeskirchenamt

2. Friedhofsordnung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde
St. Johannis zu Curslack

Die Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack ist durch Beschluß des Kirchenvorstands vom 9. Dezember 1969 neu gefaßt worden und seit dem 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig wurde die Friedhofsordnung vom 26. März 1965 aufgehoben.

Die Friedhofsordnung kann bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack, 2051 Hamburg-Curslack, Rieckweg 3, eingesehen werden.

Evangelisch-lutherische Kirche
im Hamburgischen Staate

Das Landeskirchenamt

3. Friedhofsordnung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Kirchwerder

Die Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchwerder ist durch Beschluß des Kirchenvorstands vom 2. Dezember 1969 neu gefaßt worden und seit dem 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig wurde die Friedhofsordnung vom 1. Januar 1964 aufgehoben.

Die Friedhofsordnung kann bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchwerder, 2052 Hamburg-Kirchwerder 1, Kirchenheerweg 6, eingesehen werden.

Evangelisch-lutherische Kirche
im Hamburgischen Staate

Das Landeskirchenamt

4. Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde
St. Johannis zu Neuengamme

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme ist durch Beschluß des Kirchenvorstands vom 8. Dezember 1969 neu gefaßt und seit dem 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig wurde die Begräbnisordnung vom 31. März 1908 aufgehoben.

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme wurde durch Beschlüsse des Kirchenvorstands vom 8. Dezember 1969 und 3. März 1970 neu gefaßt und trat am 1. Januar 1970 in Kraft.

Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung können bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme, 2053 Hamburg-Neuengamme 1, Feldstegel 18, eingesehen werden.

Evangelisch-lutherische Kirche
im Hamburgischen Staate

Das Landeskirchenamt

5. Schulferien 1971/72

Die Ferien für die allgemeinbildenden und für die Berufs- und Berufsfachschulen sind in Hamburg für das Schuljahr 1971/72 wie folgt festgesetzt worden:

Frühjahr: Montag, 15. 3. bis Mittwoch, 31. 3. 71
Pfingsten: Freitag, 28. 5. bis Sonnabend, 5. 6. 71
Sommer: Montag, 12. 7. bis Sonnabend, 21. 8. 71
Herbst: Montag, 11. 10. bis Dienstag, 19. 10. 71
Weihnachten: Mittwoch, 22. 12. bis Montag, 3. 1. 72*)

*) Abweichend davon sind die Herbst- und Weihnachtsferien der Berufs- und Berufsfachschulen vorgesehen für:

Montag, 11. 10. bis Sonnabend, 16. 10. 71
und Montag, 20. 12. bis Montag, 3. 1. 72

Die Daten bezeichnen den ersten und den letzten Ferientag.

6. Kollektenergebnisse

(siehe Seite 60)

VII. Berichtigungen

In GVM Nr. 3/1970, S. 37, rechte Hälfte oben sind bei „beurlaubt zum Hilfspredigerdienst in der“ zu streichen.
Hilfsprediger Dr. theol. Reinhard Steffen die Worte

o. K o l l e k t e n e r g e b n i s s e

Gemeinde	am 1. Februar 1970 für die Bibelverbreitung in der Welt	am 8. Februar 1970 für die Missionsarbeit der Hamburg. Landes- kirche in Süd-Tanzania	am 15. Februar 1970 für den Kirchlichen Entwicklungsdienst	am 1. März 1970 für den Verein Diaspora und das Theodor-Fliedner-Werk	am 22. März 1970 für das Palästinawerk	am 29. März 1970 für die Äußere Mission/ Tanzania	am 30. März 1970 für die Aktion „Brot für die Welt“	am 12. April 1970 für den Kirchlichen Entwicklungsdienst
I. Hauptkirchenkreis								
1. St. Petri	200.79	210.92	248.13	271.13	366.38	508.02	212.47	132.24
2. St. Nikolai	146.42	148.05	376.84	170.19	228.12	330.11	189.68	153.60
3. St. Katharinen	183.12	32.10	309.50	234.45	—	214.07	471.26	71.12
4. St. Jacobi	213.80	454.58	67.85	217.70	81.78	148.49	1074.60	271.31
5. St. Michaelis	156. —	100. —	244. —	224. —	—	437. —	750. —	300. —
6. St. Pauli-Süd	37.07	31.41	21.67	72.77	33.06	49.71	34.80	19.17
7. St. Pauli-Nord	23.15	15.21	55.26	—	—	27.90	61.34	6.40
8. St. Pauli-West	14. —	16.25	19.20	19.85	6.90	10.45	—	9.30
9. St. Georg	43.11	151.08	93.24	44.17	82.77	84.18	54.97	97.46
10. Finkenwerder	144.28	96.85	83.11	145.32	83.71	114.10	218.95	124.90
11. Moorburg	7.64	20. —	7.25	15.75	13.71	24.80	17.80	8.16
II. Westkreis								
12. Christuskirche Eimsbüttel	67.38	51.93	108.42	130.10	36.43	91.12	95.75	93.37
13. Bethlehem-Kirche	79.50	90. —	62. —	34. —	73.40	81.50	60. —	47.15
14. Apostelkirche	93.20	48.31	88.33	53.65	47.72	84.74	51.21	56.48
15. St. Stephanus	117.13	35.68	17.65	—	101. —	14.99	79.72	30.36
16. St. Johannis-Harvestehude	49.49	80.54	36.65	—	—	80.51	81.05	75.24
17. St. Andreas	98.70	153.36	218.38	105.77	175.63	226.09	133.37	287.10
18. St. Markus-Hoheluft	80. —	184.71	114.86	97.25	61.05	110.57	310.21	105.24
III. Nordkreis								
19. St. Johannis-Eppendorf	204.44	635.95	140.11	50. —	233.55	463.84	310.71	770.71
20. St. Martinus-Eppendorf	82.15	75.10	69. —	—	—	88. —	37.65	25.09
21. St. Peter Groß-Borstel	142.48	116.46	115.54	96.20	116.25	164.87	105.26	87.74
22. Matthäusgem.-Winterhude	33.47	44.20	43.52	—	128.60	127.96	147.62	75.89
23. Bodelschwingh-Gemeinde	11.13	—	13.97	—	—	23.49	11.05	24.79
24. Epiphaniengemeinde	61.40	139.18	59.80	58.30	64.11	98.41	230.78	91.79
25. Paul-Gerhardt-Gemeinde	102.70	145.38	96.34	123.12	75.45	94.30	225.22	137.30
26. Alsterdorf	95.84	124.50	62. —	63.70	47.07	51.68	55.84	98.67
27. Anstaltsg. St. Nicolaus-Alsterd.	58. —	34. —	77.70	90. —	47. —	101. —	33. —	78. —
28. Ohlsdorf	63.30	90.20	114.22	—	—	88.64	87. —	159.20
29. St. Lukas-Fuhlsbüttel	97. —	97.04	53.65	74.50	147.90	204.50	120.46	190.20
30. St. Marien-Fuhlsbüttel	90. —	166. —	84. —	158. —	151. —	168.47	102. —	131. —
31. Hummelsbüttel	106.37	104. —	199.40	84.32	59.06	312.98	87.19	115.40
32. Klein-Borstel	80. —	111.65	71.95	57.43	362.02	149.68	811.81	102.92
33. Ansgar-Langenhorn	50.50	75. —	135. —	44.70	192. —	321.40	436.55	88. —
34. St. Jürgen-Langenhorn	67.76	55.69	101.15	—	77.13	78.48	44.17	74.40
35. Broder-Hinrick-Langenhorn	43.11	67.45	50.60	88.58	44.30	54.89	36.35	42.99
IV. Ostkreis								
36. St. Gertrud	136.52	110.87	181.59	—	116.98	156.23	74.78	137.65
37. Uhlenhorst	47.52	51.49	65.54	121.26	57.90	73.46	44.27	79.75
38. Eilbek-Friedenskirche	108.60	78. —	86. —	—	91.50	95.70	26.50	140. —
39. Eilbek-Versöhnungskirche	165. —	210. —	180. —	—	136. —	170. —	366. —	145. —
40. Eilbek-Osterkirche	66. —	82. —	46. —	147. —	69. —	80. —	73. —	65. —
41. Alt-Barmbek	43.64	55.80	46. —	—	28. —	64.73	45. —	48. —
42. Kreuzkirche zu Barmbek	77. —	76. —	58. —	—	—	81.67	47. —	124. —
43. West-Barmbek	164.37	51.79	49.39	44.01	38.99	55.39	37.99	86.51
44. Nord-Barmbek	92.73	81.25	77.59	95.21	128.70	118.49	263.16	80.91
45. St. Bonifatius	40.54	31.28	43.95	186.24	62.05	43.90	37.40	51.48
46. St. Gabriel	33.12	29.22	32.25	18.11	31.35	52. —	104.28	28.42
47. Dulsberg	83.05	69.60	33.05	149. —	39.05	49.60	30.20	21.40
48. Eulenkamp	42.21	60.95	88.81	25.85	29. —	55.40	81. —	43.60
V. Südkreis								
49. Borgfelde	38.09	89.96	38.45	92.29	54.35	127.06	105.06	44.29
50. Dreifaltigkeitsgemeinde-Hamm	102.20	120.44	119.20	—	126.30	169.75	70. —	117. —
51. Simeongemeinde-Hamm	78.53	—	44.56	50.92	48.73	48.29	39.01	88.67
52. Paulusgemeinde-Hamm	71.63	117.71	106.63	36.70	84.90	93.96	65.99	124.71
53. Süd-Hamm	126.63	55.21	116.01	—	40.57	74.80	18.68	68.06
54. Martinsgemeinde-Horn	43.60	35.23	75.87	—	86.88	51.02	69.50	27.79
55. Nathanaelgemeinde-Horn	24.36	26.86	28.43	—	18.87	36.66	56.87	54.49
56. Philippusgemeinde-Horn	46.96	54.04	12.08	47.54	46.16	69.76	88.82	77.77
57. Kapernaumgemeinde-Horn	74.85	60. —	75. —	42.50	40.01	108.18	103.05	100.26
58. Timotheusgemeinde-Horn	32.80	56.03	31.80	51.75	30.87	36.46	153.20	96.73
59. St. Thomas	30.09	49.57	38.46	57. —	23.04	24.65	62.62	46.15
60. Veddel	54.40	75.30	42.95	41.15	—	51.11	44.50	27.88
61. Flußschiffergemeinde	23. —	16.31	24.67	45.15	19. —	29. —	82.75	35.46
VI. Kreis Bergedorf								
62. St. Petri u. Pauli zu Bergedorf	239.54	116.90	111.40	85.10	155.16	228.12	78.94	111.42
63. St. Michael zu Bergedorf	57. —	155. —	82. —	92. —	128. —	96. —	137. —	66.40
64. Geesthacht-St. Salvatoris	45. —	43. —	65. —	50.70	54. —	123. —	107.50	86.50
65. Geesthacht-St. Petri	63.15	27.75	45.27	28.47	48. —	92.18	39.16	54.49
66. Altengamme	15.70	44.22	46.87	—	20.70	84.82	11.53	22.40
67. Kirchwerder	12.77	7.67	26.85	8.40	19.06	38.35	27.14	23.20
68. Neuengamme	32.45	33.15	13.24	—	—	82.69	57.96	33.10
69. Curslack	16.66	15.05	14.01	—	—	57.85	16. —	23.22
70. Allermöhe	25.20	4.60	6.70	—	—	46.20	30.85	13.40
71. Billwerder	16.59	40.61	32.98	33.82	38.10	166.40	442.62	30.04
72. Nettelnburg	83.87	33.15	40.46	188.09	44.72	47.14	224.31	47.70
73. Moorfleet	61.40	25. —	16.90	55.19	124.44	503. —	20. —	38.25
74. Ochsenwerder	14.20	14.50	7.90	25. —	10.20	23. —	7. —	33.90
VII. Kreis Cuxhaven								
75. Ritzebüttel	39. —	56. —	110. —	284. —	61.50	166. —	99. —	95. —
76. Gnadenkirche Cuxhaven	26.14	30.11	15. —	45.60	17.83	26.55	18.60	36.45
77. Groden	14. —	39.40	39.20	16.45	56. —	61.40	26.05	50.90
78. Döse	35.41	42.99	37.32	46.78	33.07	65.77	95.62	51.08
79. Stahlnburg	19.51	32.67	45.86	16.12	25.51	85.18	21.35	65.71
80. St. Petri-Cuxhaven	149.25	168.11	149.29	—	117.05	407.49	700.89	168. —
VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten								
81. Seemannsmission	12.40	25.67	6.26	—	4.20	10. —	—	7. —
82. Flüchtlingslager Finkenwerder	9. —	4.70	3. —	6.80	6. —	11. —	—	1. —
83. Schröderstift	17. —	21. —	20. —	18. —	31. —	30. —	—	21. —
84. Allgem. Krankenh. Ochsenzoll	—	—	—	—	—	—	—	—
85. Diakonissenhaus Volksdorf	63. —	124. —	88.25	95.15	69. —	161. —	116.20	—
86. Friedhofspfarramt	—	—	—	—	—	—	143.45	—
	6.060.11	6.852.94	6.424.33	5.146.65	5.654.84	9.865.75	11.891.64	7.173.83